

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Salchendorf, Flur 2, Maßstab 1:1000, 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 21 „S i e g e n e r S t r a ß e“

A) Festsetzungen aufgrund von § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Siegener Straße“
- - - Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse
- 04 Grundflächenzahl
- z.B. 08 Geschößflächenzahl
- o offene Bauweise
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

B) Festsetzungen nach § 81 Bau ONW

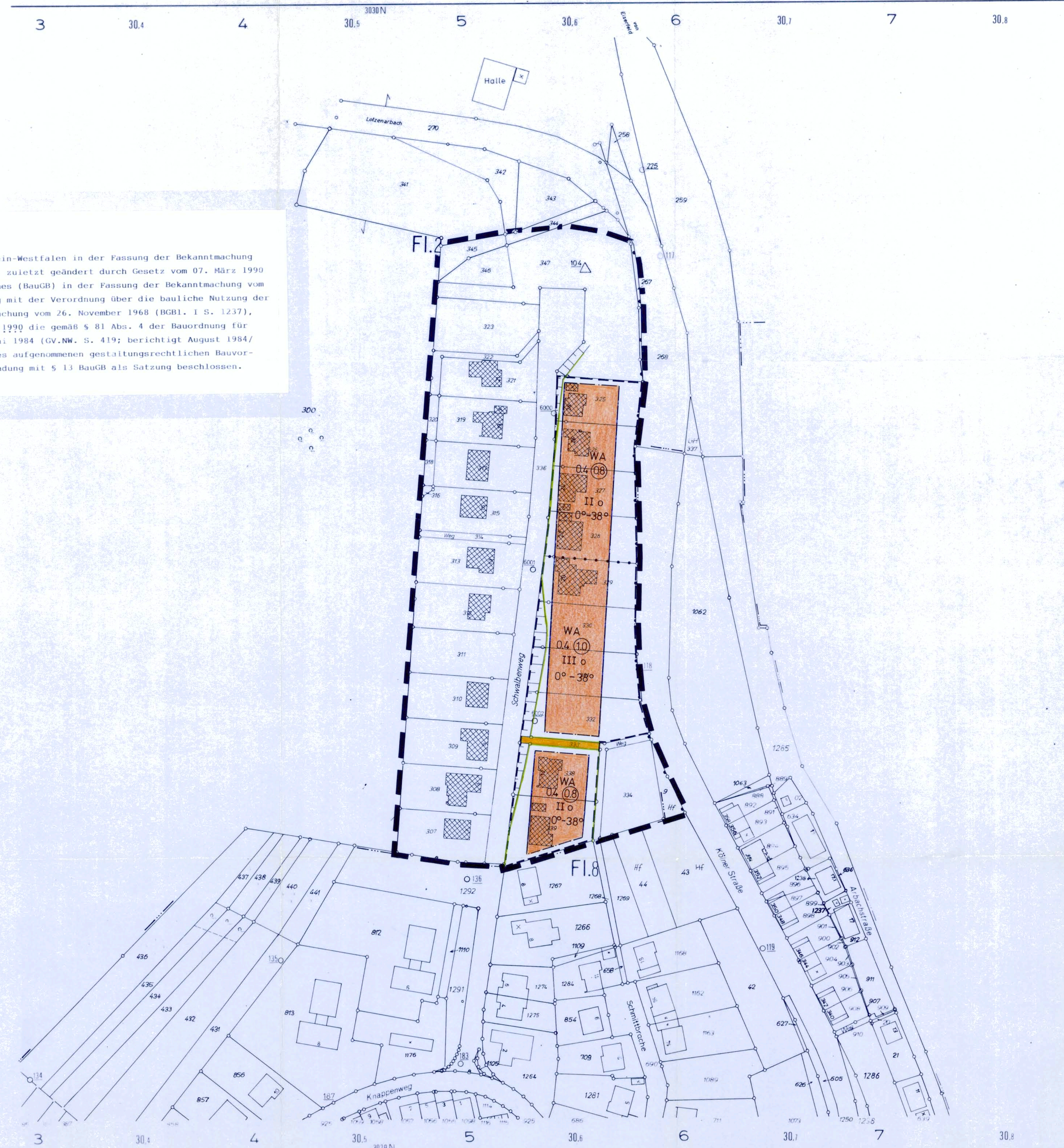
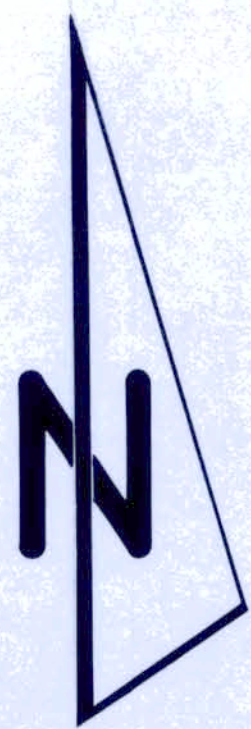
0°-38° Dachneigung, von°-bis °

C) Sonstige Darstellungen

- bestehende Gebäude
- Grenzen und Grenzsteine

P R Ä A M P E L

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV.NW. S. 141), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 29. März 1990 die gemäß § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 419; berichtigt August 1984/SGV.NW. 232) als Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen gestaltungsrechtlichen Bauvorschriften geändert und gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.



1:1000

Kreis Siegen
Katasteramt

Kreis Siegen

2

Salchendorf

8

Planungsgrundlage: Stand Januar 1990

Entwurfsbearbeitung:

u. Plananfertigung: Gemeindeverwaltung Neunkirchen,
Bauamt - Planungsabt. -

4. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 29.3.1990 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigegebenen Original übereinstimmt.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Siegen - Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt

Siegen, den

(LS)

i.A. gez. Kohl
Lfd. Kreisvermessungsamt

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 29.3.1990 beschlossen, diesen Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
Die Eigentümer der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücken und den hiervon berührten Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.2.1990 über die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen benachrichtigt. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.3.1990 gegeben.
Es sind -keine- Widersprüche im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB eingegangen.

Neunkirchen, den 28.3.1990

(LS)

Der Gemeindedirektor
gez. Sartor

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung am 29.3.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

gez. W. Uhr
Bürgermeister

gez. Dieter Hans
Ratsmitglied

gez. Flick
Schriftführer

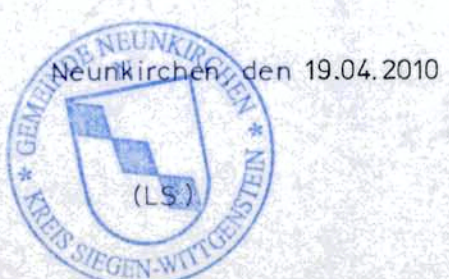
Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 4 GO NW i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen am 6.4.1990 bekanntgemacht worden.

Die Satzung hat am 6.4.1990 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen, den 6.4.1990

(LS)

Der Gemeindedirektor
gez. Sartor



Der Bürgermeister

i.A. *Jim*